

N^{ro}. 74.

Dienstag den 22. Juni

1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 718. (3)

ad Nr. 8903.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Istrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthens, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. — Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptioens-Flüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden. — Artikel I. Alle Civil- und Militär- Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des anderen Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne. — Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer mili-

tärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn; auf der Stelle angehalten werden; und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains, oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel bestehet, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurück zu stellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. — Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteure gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird. — Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteure von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein

Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. — Gleichwohl sind alle von dergleichen Desertereuren mitgenommenen Dienstpferde, Armatur = und Equipagen = Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V., und des allfälligen Botzen = oder Fuhrlohns bei den Equipage = und Armatur = Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Desertereurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verbehlung des Desertereurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermangelung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Desertereurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten. — Artikel V. Die Verpflegung der Desertereure von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 Kreuzer E. M., im 20 Guldenfuße, oder 4 $\frac{1}{5}$ Kreuzer im 24 Guldenfuße; und 1 $\frac{3}{4}$ Pfund Brot österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Desertereure und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen. — Der Tag der Ergreifung des Desertereurs, als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Desertereurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. — Die von einem Desertereure contractirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwädigen Gläubigern eines Desertereurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in

so fern er ein Privat = Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt. — Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Desertereur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich: für einen Mann zu Fuß 8 fl. E. M., nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr., nach dem 24 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl., im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr., im 24 Guldenfuße, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Desertereurs nur in dem Falle staats finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat, auch soll, wenn der Desertereur an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte aretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht staats finden. — Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Desertereur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Desertereur dem Corpss, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurückgestellt. — Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Desertereurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Desertereurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär = und Civil = Behörden ein Protocol aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Desertereure eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Desertereurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. — Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Desertereure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyn. — Hätte ein Desertereur in dem andern

Landes ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. — Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert. — Artikel VIII. Für den Fall einer Auslieferung von Deserteuren, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden, sollen von Seite Oesterreichs die badenschen Deserteure in Constanz und Mannheim abgeliefert, die österreichischen Deserteure aber in Bregenz und Mainz übernommen werden. — Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seite dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikel V. und VI., festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt. — Artikel XI. Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fousrierschützen zum Militär-Stat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. — Artikel X. Ein jeder Officier der Truppen des einen Staates, welcher sich begeben lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des andern Staates gehöriges Individuum zur De-

sertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden. — Artikel XI. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteuren von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteure gekauft habe, noch ausserdem, wegen Uebertretung des Verbotes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. — Artikel XII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnet; und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vorrang gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit 1.) die an der Gränze des einen Staates ohne legaler Bewilligung und vorschriftmäßigem Passe erscheinenden, nicht zu Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. — 2.) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamation ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie 3.) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der

Militär-Dienstleistung in dem andern Staate angeworben werden. — Auch versprechen beide Souverains Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angehet, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Passlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. — Artikel XIII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Carrels-Vorschriften für sämtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige. — Artikel XIV. Nach erfolgter Ratification, Auswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten, und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreißigsten November, im Jahre des Herrn ein tausend achthundert neun und

zwanzig, Unserer Regierung im acht und dreißigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kav. Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr v. Stipicz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle.

C a s p a r L e h m a n n.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 738. (3) Nr. 3657.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, Vormundes der minderjährigen Joseph Sparoviz'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Mai 1830, verstorbenen Maria Sparoviz, die Tagsatzung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 737. (3)

An Musikfreunde.

Auf dem Plage, Nr. 262, im dritten Stocke rückwärts, ist neu zu haben:

H y m n e,

welche am 13. Juni, vor der k. k. Burg, als am Vorabend der Abreise J. J. Majestäten, von dem Sängerkhore der Studierenden in krainerischer Sprache abgesungen wurde, in Musik gesetzt, von C. Maschek.

Für das Forte-Piano und Gesang	— fl. 15 kr.
„ „ Forte-Piano mit Hinweglassung der Singstimmen	— „ 10 „
„ „ Forte-Piano zu vier Händen	— „ 20 „
„ zwei Violinen oder Flöten	— „ 10 „
„ eine Violine oder Flöte	— „ 6 „
„ das Orchester oder Harmonie-Begleitung	1 „ — „

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 745. (1) Nr. 11804.

Verlautbarung.

Mit Ende des laufenden Schuljahres kommen nachstehende zwei krainerische Studenten-Stipendien in Erledigung, und zwar: a.) Das erste für Studierende der höheren Studienabtheilungen bestimmte Unterrichtsgelder-Handstipendium von 80 fl. C. M. — b.) Die von dem zu Oberlaibach gewesenen, und sodann jubilitirten Pfarrer, Lucas Marenik, unterm 2. October 1805 errichtete Studentensiftung von 25 fl. 54 kr. C. M. Zum Genusse dieses Stipendiums sind diejenigen Studierenden berufen, welche in Wipbach geboren sind, unter denen jedoch Diejenigen den Vorzug haben, welche mit dem zu Wipbach gewesenen Pfarrer Nepitsch, verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wipbach. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, so wie insbesondere Diejenigen, welche um das Marenik'sche Stipendium ex jure sanguinis einzuschreiten gedenken, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis 15. Juli l. J. bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 14. Juni 1830.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 746. (1) Nr. 11447.

Concurs-Verlautbarung.

In Gemäßheit des hohen Studienhofcommissions-Decrets vom 8. Mai l. J., 3. 2197, wird für die am politechnischen Institute in Wien erledigte Lehrkanzel der Bauwissenschaften und Baubuchhaltung, womit für beides ein Gehalt von 1500 fl. sammt dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 1800 fl. und 2000 fl. verbunden ist, der Concurs am 7. October d. J. in Wien und Prag bei den dasigen politechnischen Instituten, dann in Lemberg, Olmütz, Linz, Grätz, Laibach und Triest, im letztern Orte bei der dortigen Real-Akademie, abgehalten werden. — Da nun der diesfällige Concurs in Laibach beim hiesigen fürstbischöflichen Consistorium statt finden wird, so haben sich diejenigen Individuen, welche sich demselben zu unterziehen gedenken, den Tag vor dem Concurs beim gedachten Consistorium zu melden, und ihre gehörig belegten Gesuche

(3. Amts-Blatt Nr. 74. d. 22. Juni 1830.)

zu übergeben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach den 14. Juni 1830.
Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 741. ad Sub. Nr. 9626.

Verlautbarung

der Erlöschung mehrerer Privilegien, und ihrer redigirten Beschreibungen. — Mit den hohen Hofkanzleydecreten vom 31. März, 10. und 15. April l. J., Zahl 7326, 8232 und 8590, sind nachstehende Beschreibungen der nünmehr erloschenen Privilegien herabgelangt: **Beschreibungen.** — **Erstens.** Wagenlaterne, von Kajetan Probst in Wien, (privil. gut am 15. April 1821). — Bei dieser Laterne befinden sich ober und unter dem Lichtkasten Dehlbehältnisse. Wenn das Dehl des obern Reservoirs verzehrt ist, so kann das Licht durch das Dehl des untern Dehlbehältnisses mittels eines Druckers gespeist werden. Hierdurch wird die längere Dauer des Brennens, bezweckt. Die übrige Einrichtung gleicht den gewöhnlichen argandischen Lampen. — **Zweitens.** Künstliche Hefe in trockenem Zustand, von Peter Anton Girzig in Wien, (privil. am 29. Juni 1825). — Die Bestandtheile dieser Hefe (Germ) sind Gerstenmalz, Weizenmalz und Ruckenschrot zu gleichen Theilen. Auf ein Pfund dieser Ingredienzen wird 1/2 Loth Bierhefe zugesetzt. — **Drittens.** Brunnen-Schöpf-Doppelwerk, von Mathias Lueger in Wien, (privil. am 1. April 1821). — Dieses Saug- und Druckwerk hat vier Kolbenröhren, deren zwei und zwei in einer senkrechten Verbindung sind, und mittels vier Ventilen das Wasser in eine Saugröhre gelangen machen. — Bei sehr tiefen Brunnen wird die Steigröhre noch mit einem sogenannten Kolventile versehen. — **Viertens.** Verbesserte Stimmschrauben bei Guitarren, von Franz Besehey in Preßburg, (privil. am 8. September 1822). — Die Schrauben sind mit einem Zahnrade versehen, welches in eine Schraube ohne Ende eingreift, und auf einer hohlen Achse befestigt ist. An dem Ende dieser hohlen Achse befindet sich ein Sperrrad nebst Sperrkegel und Feder, wodurch das Zurückweichen der Guitarreresaiten verhindert wird. — **Fünftens.** Ausfertigungs-Maschine für Uhrmacher, von Friedrich Wibel und Carl Wackerhager in Wien, (privil. am 21. September 1825). — Die Erfinder haben alle bis jetzt von den Uhrmachern abgeseondert gebrauchten Werkzeuge

zum Einschneiden, Arrondiren, Finiren und Einhängen der Räder und Getriebe zusammen vereinigt, so daß diese Theile hierauf ganz ausgefertigt werden können. — Sechstens. Wasserdichte Hüte und Ejaco, von Peter Anton Girzig in Wien, (privil. am 27. December 1815). — Der Erfinder bedient sich zum Wasserdichtmachen einer Auflösung des Schellackes und Sandraques in Weingeist. — Er gibt die Proportion dieser Ingredienzen folgendermassen an. Auf ein Maß starken Weingeist nimmt man 12 Loth Schellack und 4 Loth Sandrack. Die gefärbten vollkommen trockenen Filzhüte oder Ejacos werden auf die nämliche Art, wie die Hutmacher dieselben leimen oder steifen, mittels einer Bürste oder eines Pinsels eingelassen. — Siebentens. Flach- und Hanfbrechmaschine, von Johann Catlinetti in Mailand, (privil. am 3. November 1821). — Diese Maschine hat zwei Haupttheile, nämlich eine horizontale, auf einer Spindel drehbare radial gekerbte Scheibe, und eine korrespondierende, ebenfalls gekerbte kegelförmige Walze. Wird diese durch irgend eine Kraft in Bewegung gesetzt, und auf die oben bemerkte Horizontalscheibe der Flach aufgelegt, so gelangt letzterer zwischen den Kegele und die Scheibe, wodurch das Brechen des Flachses oder Hanfes bewerkstelligt wird. — Achters. Darstellung des reinen Barzts, der Barztsalze und insbesondere des holzsaueren Barzts, von Hugo Altgrafen von Salm-Reiferscheid und Carl Reichenbach (privil. am 18. Mai 1823). — Der gepulverte gemeine Schwefelspath wird mit dem sechsten Theile seines Gewichtes Kohlenstaub gemengt, das Gemenge mit Theer benetzt, und hieraus werden Kugeln geformt. Diese Kugeln werden auf dem Herde eines Flammenofens einer, ein bis zweistündigen starken Glühhitze ausgesetzt, darauf im Wasser ausgelöst, und durch rohen Holz-Essig, um rohen, und durch gereinigten Holzessig, um rein holzsaueren Barzt daraus abzuscheiden, zerlegt. — Um sodann reinen Barzt darzustellen, calcinirt man das erhaltene holzsaurer Barztsalz, wobei die Holzsäure zerstört wird, und der Barzt rein zurückbleibt, welcher sodann zur Aufnahme jeder beliebigen Säure geeignet ist, und alle bekannte Mittelsalze darstellt. — Beschreibung. — Zehntens. Uhrschlüssel, von Ludwig Besozzi in Wien, (privil. am 25. Mai 1823). — Die große Solidität derselben wird dadurch erreicht, daß sie nicht aus gegossenen und daher spröden, sondern aus gehämmerten oder

gewalzten Metallen verfertigt werden, und ihnen die Form nicht durch Pressen, sondern mittelst Durchschmittmaschinen und Feilen gegeben wird. Besonders sind die auf diese Weise verfertigten Umläufer dem Abwehen viel weniger unterworfen, daher der Schlüssel sich nicht so leicht davon trennen kann. Die Röhren zum Aufziehen sind wie bei den gewöhnlichen Uhrschlüsseln aus Stahl. — Elftens. Elastische Wagenräder, von Michael Eder in Wien, (privil. am 18. August 1822). — Diese Räder unterscheiden sich von den gewöhnlichen Wagenrädern dadurch, daß aus der Nabe statt der geraden Holzspeichen halbkreisförmig gekrümmte eiserne Federn herausgehen, welche dort, wo sie die Peripherie des Rades erreichen, die Krümmung derselben annehmen, sich aneinander anschließen, und durch Schrauben dergestalt mit einander in Verbindung gesetzt sind, daß immer drei Federn an der Peripherie des Rades zu liegen kommen, und auf solche Weise die Felge bilden; diese aus Federn zusammengesetzten Räder sollten den Pferden 1/5, 1/4 ja sogar 1/3 an Kraftaufwand ersparen, folglich sollten damit größere Lasten mit geringeren Kräften als bisher transportirt werden können. — Zwölftens. Metallfedern, von J. G. Schuster in Wien, (privil. am 2. December 1821). — Diese Federn haben nur eine kurze senkrechte Spalte, und an den obern Ende derselben eine Öffnung. Die Spalte durchscheidet jedoch die Durchmesser, sondern nach einer Sehne des rechten Bogensegmentes der Röhre. Die rechte Spitze ist also kürzer und dadurch soll das Spritzen der gewöhnlichen Metallfedern vermieden werden. — Dreizehntens. Verbesserte Katrioptische Lampe, von Johann Bär und Joseph Maser in Wien, (privil. am 19. August 1823). — Die Verbesserung besteht darinn, daß über der Flamme, einer gewöhnlichen argantischen Lampe ein Hohlspiegel von besonderer Krümmung angebracht wird. Nach Umständen können auch mehrere Hohlspiegel bis sechs an der Zahl angewendet werden, und das Licht soll dadurch verhältnißmäßig, und zwar so sehr vervielfältiget werden, daß man in einer Entfernung von 80 Schritten von einer solchen Lampe den kleinsten Gegenstand unterscheiden kann. — Vierzehntens. Flintenschloß, von J. G. Schuster in Wien, (privil. am 25. November 1821). — Dieses Flintenschloß unterscheidet sich von den gewöhnlichen Feuerwehrschröffern dadurch, daß dasselbe nicht am Laufe, sondern an der Schwanzschraube be-

festiget ist. Diese ist zur Aufnahme des Pulvers in hinlänglicher Weite durchbohrt, und vertritt die Stelle des Zündloches. Die Zündöffnung ist durch den Zünddeckel geschlossen, der in dem Augenblicke des Losdrückens weggeschoben wird. Der Stein wird nicht gegen den Stahl, sondern der letztere gegen den Stein angeschlagen. Der Vortheil dieses Gewehrschlosses besteht darin, daß man kein Zündkraut aufzuschütten braucht, und im größten Regen ohne Nachtheil schießen kann. — 6tens. Verbessertes Flintenschloß, von J. G. Schuster in Wien, (privil. am 18. August 1822). — Die Verbesserung besteht in der Benützung eines Regelventils an der innern Wand des Gewehrlaufes zum öffnen und schließen des Zündloches, welches mit den Schloßhahn in Verbindung gesetzt ist. — 7tens. Neue Methode bei Verfertigung von Dachrinnen und Eindeckungen aus Blechen, von Carl Demuth, (privil. am 24. März 1823). — Bei den Dachrinnen werden drei Bleche zwischen zwei Formen (Patronen) geschraubt, und sodann entweder gelöthet, oder zusammengefalzt. — Zu den Dacheindeckungen nimmt man die ebenfalls mittelst Formen gefalzten Weißbleche und hängt sie ein, dann löthet man sie, und bringt ganze Flächen des Daches auf einmal auf den Dachstuhl, und nagelt sie auf. — 8tens. Verbesserung der Kochgeschirre und Oefen, von Johann Mangellammer in Wien, (privil. am 22. April 1821). — Diese Verbesserung besteht in einer eigenen Zusammensetzung, der zu verwendenden Thonmasse. Auf 20 Theile Thon, und 1 2/3 Theil Kohlenstaub zu, wodurch die Geschirrmasse poröser, und eben darum beim Temperaturswechsel haltbarer werden soll. Bei kalkhaltigen Töpferthon wird Schwefelsäure zugesetzt, wodurch Gyps entsteht, welcher der Geschirrmasse weniger schädlich als Kalk ist. — 9tens. Bemahlte und lackirte Oefen, von Johann Mangellammer in Wien, (privil. am 1. April 1822). — Diese sind die sogenannten Mantel- und Lufterwärmungsöfen, welche von aussen bemahlt oder lackirt werden können, wenn die innere, das ist, die dem eigentlichen Ofen zugekehrte Wand mit Thonplatten gefüttert wird. — 10tens. Verbesserte Unschlittkerzen, von Vincenz Böhm in Wien, (privil. am 8. Juli 1822). — Das auf gewöhnliche Art gereinigte Unschlitt wird in Spähnen auf Leinwandporten in freyer Luft gebleicht, und dem auf diese Weise gebleichten und wieder zer-

lassenen Unschlitt setzt man auf 10 Pfund 1/2 Pfund gesättigte Alaunauflösung, vier Loth Borarauflösung und 1/2 Pfund gebrannten Gyps zu. Das Gießen der Kerzen geschieht nach der üblichen Methode. — **B e s c h r e i b u n g.** — Verbesserungen in der Fabrikation der Filzhüte, von Sebastian Werner, Franz Werner und Johann Rinda, (privil. am 17. May 1827). — Diese Verbesserungen bestehen: 1.) in der Anwendung des Leders statt des Siebes beim Fochen der zu Filzhüten bestimmten Haare; 2.) in der Methode, beim Färben der Hüte in den Kessel ein Tuch einzulegen, damit die Hüte von den Wänden des Kessels entfernt bleiben, und 3.) in der Benützung des Kirschaumgummi und Pechs, als Beigabe zum Leime beim Steifen der Filzhüte. — Dieses wird in Folge der oberwähnten hohen Erlasse hiezu zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. ägyptischen Gubernium. — Laibach am 6. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernialrath.

Z. 753. (3)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Sub. Haupt-Tarante in Laibach sind nachfolgende Druckschriften um die beigesezten Preise zu haben, als:

	fl.	kr.
Militär-Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à . . .	2	—
Ein- und Ausfuhrs-Zoll-Tariff, gebunden à . . .	—	41
Zoll-Tariff für die Waaren-Durchfuhr, deutsch und italienisch, vom Jahre 1829, gebunden à . . .	—	28
Vorschriften bei der Waaren-Durchfuhr vom Jahre 1829, gebunden à . . .	—	15
Hof- und Staats-Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à . . .	4	10
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ungebunden à	2	—

Welches über hohen Sub. Auftrag vom 16. April, Zahl 8334, und 13. Mai 1830, Zahl 10648, hiezu zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. Juni 1830. — Das k. k. Sub. Haupt-Tarant.

Z. 742. (2)

Nr. 10080.

Verlautbarung.

Bei diesem Gubernium ist die Stelle eines Adjuncten der Registratur-Direction mit einem Gehalte jährlicher 900 fl., in Erledigung gekommen. — Dieß wird mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß alle Diejenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, und sich über ihre Tauglichkeit hiez zu auszuweisen vermögen, ihre dokumentirten Gesuche binnen vier Wochen, d. i. bis 8. k. M. July, an diese Landesstelle zu überreichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 11. Juni 1830.

Joseph Freyheer v. Flödnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Wege der öffentlichen Ausbietung beigeachtet werden. — Die Lieferungslustigen werden demnach eingeladen, bei der dießfälligen Minuendo-Licitation, welche am 28. l. M., um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Amtskanzley abgehalten werden wird, zu erscheinen. — Die Livrée besteht in einem Mantel, einem Frack, einem Beinkleid und einer Weste. — Ueber den Bedarf und die Muster der dazu erforderlichen Stoffe, und die für solche sowohl, als für die Verfertigung der Kleidungsstücke festgesetzten Ausruufspreise, kann sich in dieser Amtskanzley, zu den gewöhnlichen Stunden, die Kenntniß verschafft werden. — Von der Ständisch-Berordneten Stelle in Krain. — Laibach am 17. Juny 1830.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Ständischer Secretär und Kanzley-Director.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 739. (3)

Nr. 5996.

Auf Anordnung des hohen Guberniums wird zur Vornahme des nöthig gewordenen Erweiterungsbaues des hiesigen Inquisitions-Hauses, am 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, zu welcher Nae, welche diesen in Umstaltung des vordern Tractes und Aufsehung des ersten Stockwerkes bestehenden Bau, ganz oder theilweise übernehmen wollen, mit dem Beifüge eingeladen werden, daß die hiez zu erforderlichen Maurer-Arbeiten auf 1717 fl. 54 1/3 kr.; das Maurer-Materiale auf 3103 fl. 20 kr.; die Steinmeh-Arbeit auf 301 fl. 1 1/2 kr.; die Zimmermanns-Arbeit auf 1110 fl. 8 1/6 kr.; das Zimmermannsmateriale auf 212 fl. 44 kr.; die Tischlerarbeit auf 410 fl. 10 kr.; die Schlosserarbeit auf 464 fl. 51 kr.; die Schmidarbeit auf 835 fl. 43 kr.; die Hafnerarbeit auf 217 fl.; die Glaserarbeit auf 187 fl. 52 1/2 kr.; die Klempnerarbeit auf 139 fl. 42 kr.; die Anstreicher-Arbeit auf 142 fl. 44 kr., veranschlagt worden sind, und dann noch einige Defen aus Gußeisen beizustellen seyn werden. — Die dießfälligen Versteigerungs-Bedingnisse können übrigens in den Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 14. Juni 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 749. (1)

Für den hierämtlichen Kanzleydiener, zugleich Thürhüter, soll die demselben für das Jahr 1830, gebührende Natural-Livree im

Z. 747. (1)

Nr. 841.

Verlautbarung.

Am 7. Juli 1830, Vormittags 9 Uhr, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft zu Adelsberg, mehrere, zu dieser Staatsherrschaft gehörigen Dominical-Meiergründe, auf sechs nacheinander folgende Jahre, öffentlich verpachtet werden. — Verwaltungsamt Adelsberg am 11. Juni 1830.

Z. 734. (2)

Von der Vorstehung der Pfarrkirche St. Martin bei Littay, wird zur Uebernahme einiger Baulichkeiten, nämlich zur Umfriedung des Gottesackers mit einer Umfangsmauer, und Errihtung einer Todtenkapelle, eine Minuendo-Versteigerung auf den 6. Juli l. J. festgesetzt.

Die diesfalls höhern Orts adjustirten Anschläge bestehen:

für Maurerarbeit in	130 fl. 24 kr.
„ Maurermateriale in	231 „ 25 „
„ Zimmermannsarbeit in	15 „ 36 „
„ „ Materiale in	21 „ 18 „
„ Tischlerarbeit in	16 „ — „
„ Schlosserarbeit in	13 „ 30 „
„ Hafnerarbeit „	4 „ — „
„ Steinmeharbeit „	6 „ — „

Die Uebernehmungslustigen werden daher am obigen Tage in dem untenbenannten Pfarrhofe zu erscheinen eingeladen, wo sie auch Pläne und Bedingnisse jederzeit einsehen können.

Pfarrhof St. Martin bei Littay am 15. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 752. (1)

Nr. 284.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Sebastian Wesoitscher, in gesetzlicher Vertretung seines Weibes Gertraud Wesoitscher, wider Johann Zoff von Oberfeichting, wegen schuldigen 50 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des auf der der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2190, dienstbaren 1½ Hube der Maria Zoff, in Folge Heirathsvertrags ddo. 4., intabulato 5. Jänner 1809, zu Gunsten des Johann Zoff, sicherstellen zu bringens pr. 450 fl. W. B. 3., oder 382 fl. 30 kr. W., oder 170 fl. 38 kr. C. M. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar: auf den 18. Juni, 2. und 16. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Forderung bei der ersten oder zweiten Tagsatzung um den Rennwerth pr. 170 fl. 38 kr., nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter denselben hintangegeben werden würde.

Dessen die Kaufsliebhaber mit dem Beisagen verkündigt werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 18. Mai 1830.

Anmerkung. Bei der ersten Tagsatzung hat sich kein Kaufsliebhaber gemeldet.

B. 754. (1)

Nr. 539.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Egg ob Podpetch, als Abhandlungs-Instanz, werden alle jene, welche auf den Verlaß des zu Goritschja bei Wildenegg, am 20. Jänner d. J., verstorbenen Halbbüblers, Matthäus Koji, einen Anspruch oder sonstige Forderung zu stellen gedenken, zu der dießfälls auf den 31. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr hierorts anberaumten Liquidations-Tagsatzung mit Bezug auf den §. 814 b. C. B., zu erscheinen hiemit vorgeladen.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpetch am 20. Mai 1830.

B. 751. (1)

Nr. 857.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Lorenz Reibberger von Oberferinig, wider den Johann Bomberger von Niedersfeld, puncto schuldigen 75 fl. 31 2/4 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, zu Niedersfeld gelegenen, dem Gut Stermoll, sub Urb. Nr. 45, dienstbaren, gerichtlich auf 250 fl. 47 kr. geschätzten Heberlands.

(3. Intelligenz-Blatt Nr. 74. d. 22. Juni 1830.)

akers, u. Pol per Logo, sammt Un- und Zuehör gewilliget, und deren Vornahme auf den 14. Juli, 14. August und 14. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn besagter Acker weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die Tabular-Gläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 4. Juni 1830.

B. 748. (1)

Nr. 820.

E d i c t.

In der Executionssache des Franz Janeschik gegen Carl Niklas Zunker von Neumarkt, wegen schuldigen 208 fl. 12 kr. c. s. c., werden zur Vornahme der öffentlichen Feilbietung der, vom Erstern in die Execution gezogenen, zusammen auf 303 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten folgenden Güter des Schuldners, als: zweier großen Mastochsen, vierer Melkkühe, zweier dreijährigen Kalbinnen und eines dreijährigen Ochsens, einer schwarzen Stutte, zweier einspännigen, und eines doppelwähigen Wagens, einer Kalesche sammt Polster und Sprigleder, dann einer Wagenkriove; die dießfälligen Termine auf den 3., 17. und 31. Juli d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, am Plage zu Neumarkt, mit dem Beisage bestimmt, daß jene Gegenstände, welche bei dem ersten und zweiten Termine, um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bei dem dritten Termine auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu sämtliche Kaufsliebhaber mit dem vorgeladen werden, daß der Meistoth sogleich baar bezahlt werden muß.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf den 16. Juni 1830.

B. 753. (1)

Nr. 425.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Idria wird in Folge Executionsführung der Annes Wogathes von Saraw, die dem Blasius Wogathes gehörige, zu Staravaß, Hauptzahl 4, liegende, der Pfarregült Saraw, sub Urb. Nr. 1, unebare, auf 291 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Kalesche, dann mehrere ebenfalls dem Executen Blasius Wogathes gehörigen, auf 70 fl. 11 kr. geschätzten Fahrnisse, bei den mit diesgerichtlichem Bescheide vom 8. Juni l. J., Zahl 425, auf den 8. Juli, 9. Au-

gust und 7. September l. J., Früh 9 Uhr, jedesmal im Orte der Realität zu Staravag, Hauszahl 4, anberaumten Feilbietungstagsatzungen mit dem Besatze ausgeboten, daß, wenn benannte Realität sammt Fahrnissen bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzwert verkauft werden könnte, solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen liegen in dieser Gerichtskanzlei zur Einsicht
K. K. Bezirks-Gericht Idria am 18. Juni 1830.

Z. 755. (1) C. Nr. 392 et 1338.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Saig, als Gessionär des Herrn Peter Köffer zu St. Jobst, wider Maria Kuschnig zu Kandia, mit Bescheide vom 11. Februar 1830, Nr. 392, wegen dem Executionführer schuldigen 34 fl. 400 Zinsen c. s. c., in die executiv Versteigerung des, dem Gute Stauden, sub Dominical-Nr. 23 et 24, dienstbaren Aekers, im Schätzungswerthe pr. 400 fl. gewilliget, hiezu drei Termine, als: der 24. Juli, 25. August und 25. September 1830, stets Früh um 9 Uhr, im Orte Kandia mit dem weitern Bemerkten bestimmt worden, daß, falls dieses Reale weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen an obbenannten Tagen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen allhier zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Neustadt am 11. Februar 1830.

Z. 757. (1) Nr. 1257.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird alls mein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Joseph Hrovatschen Vormundschaft zu Jitschdorf, mit Bescheide, ddo. 26. Mai 1830, Nr. 1257, in die Veräußerung aus freier Hand der, dem Pupillen Franz Hrovath gehörigen, dem Gute Neudorf, sub Rectif. Nr. 3, et Urb. Fol. 7, dienstbaren halben Hube zu Jitschdorf, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 116 fl. 5 kr., Wohn- und Wirtschaftsgebäude dabei pr. 15 fl., wegen bedeutenden Schulden gewilliget, und hiezu der 22. Juli 1830, Früh um 9 Uhr, im Orte Jitschdorf bestimmt worden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licita-

tionsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 26. Mai 1830.

Z. 756. (1) Nr. 1204.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Eheleute Johann und Anna Ruf von Jablan, mit Bescheide, ddo. 19. Mai 1830, Nr. 1204, in die executiv Feilbietung der, dem Anton Supantschitsch von St. Georgen gehörigen, dem Gute Weinhof, sub Urb. Nr. 237, et Rectif. Nr. 201, dienstbaren 1114 Hube, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 500 fl., Wohn- und Wirtschaftsgebäude pr. 300 fl., 100 Mierling Waizen à 2 fl. pr. 200 fl. und 50 Mierling Korn à 1 fl., pr. 50 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: der 13. Juli, 13. August und 14. September 1830, Früh um 9 Uhr, im Orte St. Georgen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 6. Juli 1820, schuldigen 1200 fl. 500 Zinsen c. s. c., mit dem Anhang bestimmt worden, daß, falls dieses Reale und Mobilare weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Bemerkten an obbenannten Tagen vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden allhier einsehen können.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 19. Mai 1830.

Z. 759. (1)

Literarische Anzeige.

Bei dem Buchbinder Johann Klemens ist neu erschienen das Erbauungsbuch von der Nachfolge Mariens, in das Krainische übersetzt von dem Herrn Friedrich Baraga, betitelt:

Od pozhefhvanja in posnemanja Matere Boshje.

Dieses vortreffliche Buch verdient von jedem Christen gelesen zu werden. Jede zart fühlende, fromme, von der Religion Jesu wahrhaft durchdrungene Seele wird in den erhabenen Tugenden der hochbegnadigten Jungfrau und Mutter Gottes, den reinsten Spiegel des Herzens Jesu selbst finden, zur Nachahmung mächtig gereizt, und dadurch am sichersten und auf dem kürzesten Wege zu dem gelangen, der allein das Ziel und der Zweck des Lebens und des Strebens des Menschen ist.

Das Buch ist 418 Seiten stark, und kostet mit Rück-Eckleder 45 kr., steif 36 kr., ganz im Leder mit Schuber 1 fl. 10 kr.

Auch ist Libellus officiorum (diocesis Labacensis breviario additorum vom Jahre 1819, bei ihm zu haben.

3. 685. (3)

Eigenschaften

der ganz neu erfundenen

Stern = Glanz = Wachs in Blasen

des

Vincenz Zusner in Grätz.

Die Eigenschaften welche diese Erfindung vor allen bis jetzt bekannten Wachs-gattungen in einem überwiegenden Vorzuge behaupten, sind:

- a) daß dieselbe, da sie keine scharfen Theile in sich enthält, dem Leder nicht nur allein ganz unschädlich ist, sondern solches beständig in einem wasserdichten, geschmeidigen Zustande erhält, und mittels der in sich enthaltenen Fette die Dauer desselben ungemein befördert;
- b) daß sie auch auf vorher mit Thran oder andere Fette geschmiertem Leder glänzt;
- c) daß sie sich jahrelang unveränderlich in einer weichartigen elastischen Masse erhält, und ihre Echtheit weder durch Austrocknung verliert, noch sonstigem Schimmel oder Verderben unterworfen ist; und endlich

d) daß sie beim Gebrauche nicht die kleinsten Theile unaufgelöst zurückläßt (während beim Gebrauche der übrigen Zeltendichte immer kleine verbrannte Bröseln unaufgelöst zurückbleiben); daher auch an Ausgiebigkeit alle bis jetzt erfundenen Wachs-gattungen weit übertrifft.

Jedermann wird sich nach einem einzigen Versuche von der ausgezeichneten Güte und äußersten Billigkeit dieser unübertrefflichen Erfindung vollkommen überzeugen, und selbst einsehen, daß ihr obige Eigenschaften nicht (wie es häufig der Brauch ist) bloß unverdient beigelegt werden, sondern daß sie dieselben wirklich im hohen Grade besitzt.

Gebrauch.

Sie wird mit gemeinem Flußwasser so gemengt, daß auf ein kleines Stück 1/4 Seitel Wasser kommt. Dann wird damit auf gewöhnliche englische Art gepuzt.

Zur Entfernung einer fälschlichen Nachahmung wird in jedes Stück das Sternzeichen tief eingedrückt, und jedes Duzend-Packet mit eigener Petschaft versiegelt werden.

Die im In- und Auslande mit gleich großem Beifalle aufgenommen kaiserl. königl. ausschließend privilegirte Thran-Glanz-Wachs des Vincenz Zusner, ist in Tiegeln und in Blasen um die billigsten Preise zu haben bei

Joseph Schantel,
Specereyhandlung am Plaze.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Der nach dem Geiste der katholischen Kirche betende Christ. Von Fürst Alexander v. Hohenlohe, katholischem Priester, Ritter des heiligen Johannis-Ordens, und geistlichem Rathe des erzbischöflich Bambergischen General-Vikariats. Eine Auswahl der vorzüglichsten Gebete, aus der dritten vermehrten Auflage des von dem General-Vikariate des Erzbisthums Bamberg genehmigten Originale, und vermehrt mit den in den k. k. österreichischen Staaten allgemein eingeführten Kirchen-Gesängen und Litaneien etc. Zweite Auflage. Klagenfurt, 1829. 12. 153 Seiten stark, in Schuber sauber gebunden, 24 kr.

Wiener Wäsch-Coupons. Ein Wirthschafts-Handbuch für Herren und Frauen zur leichtern Uebersicht, Ausgebung und Verwaltung der Wäsche, nebst der Anleitung zu seinem Gebrauche. Ein Geschenk für fleißige Hausfrauen, angehende Brautleute, Haushälterinnen und distinguirte Personen zur Vermeidung aller Unordnungen und Verdrießlichkeiten. Quer 4. Wien, im Pappdeckel-Einbände. Preis: 24. kr. E. M.